

1

DBB

Der Präsident des
Landtages NW
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



9. Dezember 1988

4/rt

Betr.: Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3396 -;
hier: öffentliche Anhörung

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. Dezember 1988 - I.1.G -

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung des Landtages Nordrhein-Westfalen führt am 18. Januar 1989 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes durch.

/ Das als Anlage beigefügte Schreiben an die Mitglieder dieses Ausschusses enthält unsere Stellungnahme. Wir bitten um Verteilung.


(Steffen)
Vorsitzender

MMZ10/2381

Deutscher Lehrerbund

Lehrerbund Mittelrhein Weinfelden

DBB

Postfach 1000, D-53004 Weinfelden, Rheinland-Pfalz

An die Mitglieder des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
sowie
an die Mitglieder des mitberatenden
Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung
=====

4000 Dasselborn 30, den 9. Dezember 1988

Postfach 320046
Telefon 0221 457041-5

4/rt

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LABG
Landtagsdrucksache 10/3396

Bezug: Schreiben des Landtagspräsidenten vom 6.12.1988

Wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung, wobei wir bemerken, daß die Stellungnahme inhaltsgleich mit derjenigen ist, die wir dem Kultusminister übersandt haben, die er aber unberücksichtigt gelassen hat:

Zu § 10

Wir bitten Sie um Überprüfung, ob für die Lehramtsbewerber für die Sekundarstufe II, bezogen auf die Gymnasien, es aus sachlichen Gründen notwendig ist, die gültige Regelung beizubehalten.

Begründung:

Da der Lehramtsbewerber für die Sekundarstufe II über eine mindestens achtsemestrige wissenschaftliche Ausbildung verfügt, die weitgehend auch Inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung für die Sekundarstufe I umfaßt, erheben sich keine Bedenken dagegen, daß ihm nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das zusätzliche Lehramt nach der fachpraktischen Ausbildung in der Sekundarstufe II auch die Lehrbefähigung für dieses Lehramt der Sekundarstufe I ausgesprochen wird. Im umgekehrten Fall wäre es möglich, daß ein Lehramtsbewerber eine lediglich sechsmonatige wissenschaftliche Ausbildung für die Sekundarstufe I absolviert, im Vorbereitungsdienst der Hauptschule und der Sekundarstufe I der Gesamtschule zugeordnet wird und - ohne jemals in der Sekundarstufe II des Gymnasiums unterrichtet zu haben - die Lehrbefähigung nachträglich auch für die Sekundarstufe II erwerben könnte.

Neben diesen fachlichen Erwägungen ergeben sich auch Bedenken aus laufbahnrechtlicher Sicht, da sich in diesem Fall die gemäß § 4 der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Laufbahnprüfung auf den gehobenen Dienst bezieht, das zu erwerbende Lehramt für die Sekundarstufe II jedoch dem höheren Dienst zuzuordnen ist.

Zu § 19

Es wird darum gebeten, die gültigen Regelungen beizubehalten.

Begründung:

Die Begründung, daß die bisherige Einvernehmensregelung in § 19 Abs. 2 und 3 LABG deshalb nicht mehr für erforderlich gehalten wird, weil die Entscheidungen in der Vergangenheit ausnahmslos in Übereinstimmung der beteiligten Ressorts getroffen worden seien, halten wir nicht für tragfähig. Es steht vielmehr zu befürchten, daß die vorgesehenen Änderungen qualitative Einbußen hinsichtlich des Ausbildungsstandards begünstigen und sanktionieren.

Des weiteren enthält der neue Absatz 3 des § 19 mit der Ermächtigung des Kultusministers, auch eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung zu einem Fach anzuerkennen, eine völlig in sein Ermessen gestellte und daher kaum einer Kontrolle zugängliche Regelung.

Schließlich steht durch die Ermächtigung des vorgesehenen Absatzes 5, wonach die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 4 auf die Regierungspräsidenten übertragen werden kann, zu befürchten, daß neben den qualitativen Verlusten auch die landesweite Einheitlichkeit der Anerkennungsverfahren verloren geht. Zudem muß bezweifelt werden, daß diese Ermächtigung den Erfordernissen des Art. 70 der Landesverfassung entspricht.

Zu § 21 a

Die vorgesehenen Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden von uns abgelehnt.

Begründung:

Es wird hier eine Abkoppelung der Lehrerausbildung von den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vorgenommen. Auch die im Begründungszusammenhang angedeutete Zusammenarbeit mit Hochschullehrern zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Ausbildung, die allerdings im Gesetzestext selbst nicht vorgeschrieben ist, kann keinesfalls Bedenken ausräumen, daß die fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte im rechtlichen Sinne an Einrichtungen der Lehrerfortbildung nicht die Qualitätsstandards erreichen kann, die im Rahmen einer wissenschaftlichen Ausbildung an Hochschulen sichergestellt werden. Von daher sind wir der Auffassung, daß die fachwissenschaftliche Ausbildung für den Erwerb eines weiteren Lehramtes oder einer weiteren Lehrbefähigung über ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen, die nach den §§ 114 bis 118 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind, erfolgen muß.

Die im Begründungszusammenhang zu § 21 a herangezogene Feststellung, daß es bereits in § 24 der LPO I eine entsprechende Vorschrift gebe, die auch die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung neben dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule durch Studien an Einrichtungen der Lehrerfortbildung ermögliche, kann keinesfalls die vorgeschlagene Neuordnung legitimieren.

Zudem ist der Gesetzgeber darauf aufmerksam zu machen, daß erst die Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes die rechtliche Grundlage für die LPO I bilden. Von daher ist es bemerkenswert, daß die neuen Bestimmungen des LABG daraus abgeleitet werden, daß die bestehenden Regelungen der LPO I auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden müßten. Faktisch wurde im übrigen die zitierte Regelung des § 24 LPO I nur in wenigen Ausnahmefällen, insbesondere bei Qualifikationsmaßnahmen der Kirchen, angewendet. Aus diesen Ausnahmen soll nunmehr eine Regel abgeleitet werden die wir ablehnen.

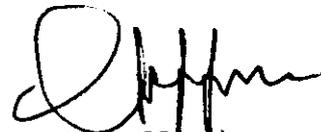
Zu § 22

Die in Satz 1 des Absatzes 1 vorgesehene Regelung wird von uns abgelehnt.

Begründung:

Wir verweisen insoweit auf unsere Begründung zu § 21 a.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.



(Steffen)

Vorsitzender